

## Neufassung der Satzung „Förderverein der Staatlichen Grundschule Pöbneck-Ost e.V.“

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Staatlichen Grundschule Pöbneck-Ost e.V.“ und hat seinen Sitz in Pöbneck, Rosa-Luxemburg-Str. 9.
2. Im „Förderverein der Staatlichen Grundschule Pöbneck-Ost e.V.“ schließen sich Eltern, Lehrer und Erzieher der Grundschule sowie andere Personen, die Interesse an Ziel und Zweck des Vereins haben, zusammen.
3. Der „Förderverein der Staatlichen Grundschule Pöbneck-Ost e.V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pöbneck unter der Registernummer VR 240414 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein gründete sich am 21.02.2001 und unterstützt aktiv die Unterhaltung der Schule.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler in der Staatlichen Grundschule Pöbneck-Ost durch ideale und materielle Zuwendungen, die über die Möglichkeiten der Eltern hinausgehen, insbesondere durch:
  - Ausrichtung von Veranstaltungen für Schüler, Eltern und die in der Schule tätigen Lehrer und Erzieher in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
  - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
  - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
  - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, z.B. bei Ausflügen, wenn keine andere Fördermöglichkeit gegeben ist
  - Förderung der Selbstdarstellung der Staatlichen Grundschule Pöbneck-Ost und des Vereins in der Öffentlichkeit
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Zweck wird verwirklicht durch Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
6. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung direkt oder indirekt begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
10. Darüber hinaus stehen dem montessorif-orientierte Schulzweig unserer Grundschule zweckgebundene Spendengelder zur Verfügung. Das Montessorif-Lehrerteam entscheidet im Rahmen dieser zweckgebundenen Gelder gemeinsam über den Kauf von Lernmitteln.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinnigung werden.
2. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittsklärung erworben.
3. Es werden jährliche Beiträge erhoben, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Beitragszahlungen erfolgen immer zum Schuljahresbeginn. Ein anteiliger Beitrag für das Schulhalbjahr bei späterem Eintritt ist möglich. Zahlungen sind somit immer

zum 1. September zu leisten, bei Eintritt zum Schulhalbjahr ist die Halbjahreszahlung zum 1. März einmalig möglich. Die Halbjahreszahlung beträgt anteilig 50% des Jahresbeitrages.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) Freiwilliger Austritt
  - c) Ausschluss und
  - d) Auflösung des Vereins
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Schuljahres mitzuteilen. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt hat oder dem Ansehen des Vereins schadet. Einem ausgeschlossenen Mitglied sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht der Einspruch an die Mitgliederversammlung offen. Der Einspruch ist dem Vorstand innerhalb eines Monats anzuzugehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des 2. Geschäftsjahres, in dem kein Beitrag geleistet wurde.
6. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit Verlust der Rechtspersönlichkeit.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beträge erfolgt nicht.

### § 4 Beginn der Mitgliedschaft – Datenschutz

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Vorname, Anschrift und ggf. E-Mail-Adresse. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung der vereinsbetriebenen Veranstaltungen, die Veröffentlichung in dem Internetauftritt des Vereins sowie interne Aushänge in der Staatlichen Grundschule Pöbneck-Ost. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist nicht zulässig.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

### § 6 Organe und Einrichtungen

1. Die Organe des Vereins sind : 1. Der Vorstand und 2. Die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

#### § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens fünf ehrenamtlich tätigen Personen:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden / Stellvertreter,  
dem Kassierer  
dem Schriftführer  
und mindestens einem Beisitzer
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen.  
Im Verhinderungsfall tritt der 2. Vorsitzende an die Stelle des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.  
Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
5. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
6. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen mittels einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Eine Einberufung in Textform oder elektronischer Form ist ebenfalls möglich, soweit kein Mitglied widerspricht. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - Wahl des Vorstandes und des Kassierers sowie deren Abberufung
  - Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
  - Festsetzung des Mitgliedbeitrages
  - Beschluss der Satzungsänderung
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Satzung kann abweichend von Absatz 5 mit einer dreiviertel Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern geändert werden.

#### § 9 Kassenprüfer

1. Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer, für die Dauer von zwei Jahren.
2. Der Kassenprüfer überprüft die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung und berichtet über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.

#### § 10 Protokoll der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, in der Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
2. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Versammlungsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

#### § 11 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Staatliche Grundschule Pößneck, Rosa-Luxemburg-Straße 9 bzw. an den Träger der Schule. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2019 geändert.

Pößneck, den .....

18.11.2019

A. Kraft

André Kraft  
Vorstandsvorsitzender